



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM
Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 26.04.2018

Auf der Grundlage von §§ 4, 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23.04.2018 mit Beschluss-Nr. 511/2018 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendung für Dienstjubiläen beschlossen:

Zugunsten einfacher Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich-Formulierung bei den Personen- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die personal-bestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich / weiblich oder weiblich / männlich).

Präambel

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg geschieht im Ehrenamt. Für die Aufwendungen und Auslagen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung gewährt. Grundlage hierfür bilden das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und die Abgeltung der persönlichen Aufwendungen setzt eine regelmäßige und ordnungsgemäße Dienstdurchführung, vorbildliche Einsatzbereitschaft und die Erfüllung der gestellten Aufgaben, insbesondere nach dem SächsBRKG voraus.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
 - a) Stadtwehrleiter 140,00 EUR
 - b) Stellvertretende Stadtwehrleiter 110,00 EUR
 - c) Ortswehrleiter 90,00 EUR
 - d) Stellvertretende Ortswehrleiter 40,00 EUR
 - e) Ehrenamtliche Gerätewarte 40,00 EUR
 - f) Jugendfeuerwehrwarte 90,00 EUR
 - g) Jugendgruppenleiter 70,00 EUR
 - h) Kinderfeuerwehrwarte 90,00 EUR
 - i) Kindergruppenleiter 70,00 EUR
 - j) Sportgruppenleiter 50,00 EUR
 - k) Abteilungs- und weitere Gruppenleiter 30,00 EUR
- (2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung und zusätzlich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die unter Abs. 1 f) bis i) aufgeführten Entschädigungssummen werden bei mindestens zwei durchgeführten Diensten im Monat gezahlt. Wird die Anzahl nicht erreicht, kommen 50 % der Summen zur Auszahlung.
- (4) Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend den geltenden Vorschriften erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (6) Nimmt ein Stellvertreter oder ein anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg die Aufgaben eines anderen Funktionsträgers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, auf volle Euro aufgerundet, gezahlt. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 anzurechnen.
- (7) Gewählte Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Schriftführer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR pro Sitzung.
- (8) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Ortswehrleiter in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Abzüge vornehmen.
- (9) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als 6 Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2

Abgeltung persönlicher Aufwendungen und Teilnahme an den Ausbildungstagen

- (1) Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung und Pflege der Dienstuniform sowie für die Nutzung des Privatfahrzeuges im Einsatzfall eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Mitgliederinnen in Frauengruppen eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Ausbildungs-, Übungs- oder Sonderdienst nach Dienstplan beträgt pauschal 1,50 EUR für jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für einen Einsatz beträgt pauschal 5,00 EUR für jeden aktiv tätigen Feuerwehrangehörigen, der sich nach der Alarmierung unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus eingefunden hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagemeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt.
- (5) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR je geleistete Stunde.
- (6) Die monatliche Sonderpauschale für aktive Atemschutzgeräteträger beträgt 5,00 EUR und wird ausschließlich für die Monate gezahlt, in denen der aktive Feuerwehrangehörige die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- (7) Die Entschädigung wird auf Antrag des jeweils zuständigen Ortswehrleiters - unter Vorlage der entsprechenden Nachweise rückwirkend gezahlt. Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (8) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Ortswehrleiter in Abstimmung mit der Stadtverwaltung entsprechende Abzüge vornehmen.
- (9) Einmal jährlich finden unter Einbeziehung eines regelmäßigen Arbeitstages die Ausbildungstage der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg statt. Bei kompletter Teilnahme an den Ausbildungstagen erhält jeder Angehörige der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Diese Zahlung entfällt, wenn der jeweilige Arbeitgeber des Angehörigen der Feuerwehr einen Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag im Feuerwehrdienst bei der Stadt Schwarzenberg stellt.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Besoldung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während ihrer Arbeits- oder Dienstzeiten aufgrund von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Dem privaten Arbeitgeber wird die Lohnfortzahlung auf Antrag erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO.

§ 4

Zuwendungen für die Angehörigen der Feuerwehr

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen; bei einer Dienstzeit von

a) 10 Jahren	50,00 EUR
b) 20 Jahren	100,00 EUR
c) 30 Jahren	150,00 EUR
d) 40 Jahren	200,00 EUR
e) 50 Jahren	250,00 EUR
f) 60 Jahren	300,00 EUR
g) 70 Jahren	350,00 EUR
h) 80 Jahren	400,00 EUR

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendung für Dienstjubiläen vom 01.06.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 08.06.2011 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendung für Dienstjubiläen vom 28.02.2012, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 07.03.2012, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.04.2018

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps & Termine

Um- und Anbau des Erdgeschosses Rathaus Schwarzenberg Neuer Bürgerservicebereich im Erdgeschoss -

In Kürze beginnen Bauarbeiten im Rathaus Schwarzenberg. Wesentliche Ziele der Umbaumaßnahme sind die Schaffung eines modernen Bürgerzentrums im Erdgeschoss mit verbesserten Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zentralisierung von Verwaltungsarchiv, Finanzarchiv und Bauaktenarchiv sowie die Verbesserung des Brandschutzes durch die Schaffung eines zweiten Rettungsweges im 1. Obergeschoss. Baubeginn ist am 28.05.2018. Die Maßnahme soll bis Ende Mai 2019 abgeschlossen sein. Die aktuelle Maßnahme setzt sich aus zwei Bauabschnitten zusammen, welche jeweils gefördert werden:

- 1. Bauabschnitt**
VwVInvestKraft „Brücken in die Zukunft“
Gesamtkosten voraussichtlich 1.096.375 €
Fördermittel 822.281 €
- 2. Bauabschnitt**
Städtebauförderung „Bundesländer-Programm „Stadtumbau Ost“
Gesamtkosten voraussichtlich 350.000 €
Fördermittel 198.000 €

Wichtige Informationen für Bürger/innen und Besucher des Rathauses
Auf Grund des Baubeginns ist das Rathaus vom 04. – 08. Juni 2018

geschlossen. Die Öffnungszeiten der Außenstellen (Schwarzenberg-Information, Museum PERLA CASTRUM, Stadtbibliothek) sind davon nicht betroffen. In dieser Zeit erfolgen u.a. Umzüge, da das Erdgeschoss für die Baumaßnahme freigezogen werden muss.

Ab dem 11. Juni 2018 sind folgende Fachbereiche außerhalb des Rathauses zu finden:
Standesamt und Einwohnermeldeamt:

Gebäude der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH, Straße der Einheit 42, 08340 Schwarzenberg (barrierefreier Zugang über die Rückseite des Gebäudes vom Parkplatz aus – Zufahrt über Robert-Koch-Straße)

Sachgebiet Ordnung, Sicherheit, Straßenverkehr:

Gebäude des Bauhofes Schwarzenberg, Grünhainer Straße 32a, 08340 Schwarzenberg
Die Sprechzeiten bleiben unverändert. Eine Information zu den Telefonnummern in den Außenstellen erfolgt in Kürze. Die E-Mail-Adressen bleiben bestehen. Für den Zugang zum Rathaus während der Baumaßnahme sind bitte unbedingt die Ausschilde-rungen zu beachten. Im Baubereich ist Vorsicht geboten. Da auch der Besucherparkplatz betroffen ist, werden die Besucherparkplätze neu ausgeschildert.



WANDERTIPP
Bergbau und Zukunft – Naturerlebnis und Bergbaugeschichte zwischen Pöhla und Rittersgrün
22.5.18, 09:30 Uhr, Start ehemaliges Rathaus Pöhla